



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Bornheim

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim

Anschreiben:

Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 0, Fax 0 22 22 / 945 - 126
 Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
 Internet: www.bornheim.de
 Fachbereich Jugend und Schule: Brunnenalle 31,
 Telefon ☎ 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltepunkt Bornheim Rathaus
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:

Montag-Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

StadtBetrieb Bornheim AöR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
 Telefon ☎ 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
 Mail: info@sbbonline.de
 Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Stadtbahnlinie 18: Haltepunkt Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag - Mittwoch 10:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 10:00 - 13:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat
 09:00 - 13:00 Uhr

HallenFreizeitBad Bornheim

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim, ☎ 02222 / 3716

Öffnungszeiten des Hallenbades:

Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr, Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr, Familienbad
 Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, Familienbad

Sauna im Hallenfreizeitbad

Öffnungszeiten Sauna
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr, gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr, Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr, gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April)
 08:00 - 01:00 Uhr, gemischte Sauna

Volkshochschule Bornheim/Alfter

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim,
 Telefon ☎ 02222 / 945-460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
 E-Mail: vhs@stadt-bornheim.de
 Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Öffentliche Stadtbücherei

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
 Telefon ☎ 0 22 22 / 938565, Fax: 022 22 / 938567
 E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
 Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

Wirtschaftsförderung

Gewerbegebiete und Gewerbegrundstückskauf Joachim Strauß
 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
 Telefon ☎ 02222 / 945-223,
 E-Mail: strauss@wfg-bornheim.de

Betriebserweiterung und -umsiedlungen, Standortsuche, Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:

Sebastian Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim
 Telefon ☎ 02222 / 945-339
 E-Mail: sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

Ausschreibungen der Stadt Bornheim

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen,
 aktuelle Stellenangebote unter www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote.

Die nächsten Sitzungen

Jugendhilfeausschuss
 Mittwoch, 12.03.2014, 18:00 Uhr

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 Donnerstag, 13.03.2014, 18:00 Uhr

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
 Dienstag, 18.03.2014, 18:00 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich und finden im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen (Tagesordnung und Sitzungsunterlagen) gibt es auf der Internetseite der Stadt Bornheim direkt unter session.stadt-bornheim.de.

Geänderte Öffnungszeiten über die Karnevalstage

Auch über die Karnevalstage sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Stadtbetriebs Bornheim AöR für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Rathaus, Jugendamt und VHS sind über die Karnevalstage wie folgt geöffnet:

Weiberfastnacht, 27.02.2014: 8:30 - 11:00 Uhr
 Karnevalsfreitag, 28.02.2014: 8:30 - 12:30 Uhr
 Rosenmontag, 03.03.2014: geschlossen
 Veilchendienstag, 04.03.2014: 8:30 - 12:30 Uhr

Hinweis:

Am Rosenmontag, 03.03.2014 ist das Bürgerbüro von 8:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr für die Feststellung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Europawahl geöffnet.

Für die Stadtbücherei gelten folgende Öffnungszeiten:

Weiberfastnacht, 27.02.2014: 10:00 - 11:00 Uhr

Karnevalsfreitag, 28.02.2014: 10:00 - 13:00 Uhr und von 15:00 - 18:00 Uhr
 Rosenmontag, 03.03.2014 : geschlossen
 Veilchendienstag, 04.03.2014: 10:00 - 13:00 Uhr

Für den Stadtbetrieb Bornheim AöR lauten die Öffnungszeiten über die Karnevalstage wie folgt:

Weiberfastnacht, 27.02.2014: 8:30 - 11:00 Uhr
 Karnevalsfreitag, 28.02.2014: 8:30 - 12:30 Uhr
 Karnevalssamstag, 01.03.2014: geschlossen (Annahmestelle für Grünabfälle und Elektroschrott)
 Rosenmontag, 03.03.2014: geschlossen
 Veilchendienstag, 04.03.2014: 8:30 - 12:30 Uhr

Glas- und Alkoholverbot an Weiberfastnacht

Die Stadt Bornheim hat als örtliche Ordnungsbehörde ein Glas- und Alkoholverbot an Weiberfastnacht auf den Straßen vor dem Gelände des Baubetriebs in Waldorf erlassen. Danach sind das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken sowie die Benutzung von Glasflaschen und Gläsern in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:

- Donnerbachweg von Kreuzung Feldchenweg bis Einmündung Dahlienstraße einschließlich des gesamten Einmündungsbereichs
- Dahlienstraße von Haltestelle Stadtbahnlinie 18 bis Einmündung Donnerbachweg

• Bahnsteiggelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18

Das Glas- und Alkoholverbot besteht auch auf den Freiflächen/Brachen entlang des Donnerbachwegs sowie der Dahlienstraße in den vorstehend bezeichneten Bereichen.

Das Verbot gilt am Donnerstag, 27.02.2014, von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 50 Euro sowie durch Einziehung und Vernichtung der verbotswidrig mit sich geführten Alkoholika und Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Gemäß der §§ 19 und 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, 394) gebe ich folgendes bekannt:

1. Das Ratsmitglied Uwe Kuhnert - CDU - hat zum 06.02.2014 sein Mandat im Rat der Stadt Bornheim niedergelegt.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der freigewordene Sitz nach der Reserveliste der CDU zu besetzen. Herr Bernhard Strauff, Siefenfeldchen 153, 53332 Bornheim rückt als Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.
3. Rechtsmittelbelehrung
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers

kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.
 Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 13.02.2014
 Stadt Bornheim
 -Der Wahlleiter-

gez. Manfred Schier, 1. Beigeordneter

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandschauen-

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Punkt 11 angefügt:

„vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, wenn deren Hilfeleistungspflicht neben der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr besteht und ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.“

3. § 11 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.“

4. Ziffer I. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„I. Personaleinsatz	Minuten-Tarif
1. Einsatzleiter -hauptamtlich-	0,82 €
2. Einsatzleiter -ehrenamtlich-	0,29 €
3. übrige Feuerwehrangehörige	0,29 €

5. Ziffer II. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„II. Fahrzeug- und Geräteinsatz	Minuten-Tarif
1. Funkkommandowagen (KdoW)	0,44 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 / LF 10/6 / LF 20/16)	0,64 €
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	0,65 €
4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)	0,61 €
5. Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik)	0,73 €
6. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1,11 €
7. Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	1,24 €
8. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,60 €

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.
 Bitte vorher anmelden unter Telefon 0 22 22 / 945 - 101.

Bürgerbüro

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter Telefon 0 22 22 / 945-181 o. -182

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:
CDU

jeden Montag 14:00 - 15:30 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 510
 Fax: 0 22 22 / 945 - 511
 E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 520
 Fax: 0 22 22 / 945 - 521
 E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90 / Die Grünen

nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 540
 Fax: 0 22 22 / 945 - 541
 E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de
 Internet: www.gruene-fraktion-bornheim.de

FDP

jeden Montag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung

Büro: Rathaus, Raum 801
 Telefon ☎ 0 22 22 / 994 - 450
 Fax: 0 22 22 / 994 - 452
 E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de
 Internet: www.fdp-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung

Hans Gerd Feldenkirchen
 Telefon ☎ 02227 / 9099377
 Fax: 02227 / 909427
 E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de
 Heinz Müller
 Telefon ☎ 02227 / 912070
 Fax: 02227 / 8199713
 E-Mail: jenneberg@googlemail.com

Bornheimer Jugendtreff (BJT)

Königstraße 31
 53332 Bornheim
 AnsprechpartnerIn:
 Brigitte Bitter und Frank Unkelbach
 Telefon ☎ 0 22 22 / 2500
 E-Mail: bornheimerjugendtreff@gmx.de
 Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

Störungsmeldung

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung
 Telefon ☎ 02227 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

Energieberatung

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 901, am Mittwoch, 26.3., 14.00-17.30 Uhr
 Auskunft bei der Stadt Bornheim: Manuela Domschat
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 307
 energieberatung@stadt-bornheim.de



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.“

6. Ziffer III. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„III. Brandsicherheitswachen

Die Kosten für den Feuerwehrangehörigen berechnen sich je zu ½ nach Ziffer 2. und 3. des Personaleinsatzes unter I.

Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten berechnen sich nach Ziffer 1. bis 8. des Fahrzeug- und Geräteeinsatzes unter II.“

7. Anlage 2 der Satzung (Gebührensätze gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2 Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung | |
| je angefangene halbe Stunde pauschal | 24,55 € |
| bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal | 51,00 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand | |
| je angefangene halbe Stunde pauschal | 22,40 € |
| bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal | 27,00 € |
| 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 | |
| Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1. | |
| 4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 | |
| 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde | 46,00 € |
| 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde | 46,00 € |
| 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde | 46,00 € |

8. Anlage 3 der Satzung (Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Lfd. Nr. O b j e k t e

- 1. Pflege- und Betreuungsobjekte**
 - 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) *)
 - 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
 - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 2. Übernachtungsobjekte**
 - 2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
 - 2.2 Obdachlosenunterkünfte
 - 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
 - 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
- 3. Versammlungsobjekte**
 - 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO *)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
 - 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
 - 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
- 4. Unterrichtsobjekte**
 - 4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
 - 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 5. Hochhausobjekte**
 - 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) *)
- 6. Verkaufsobjekte**
 - 6.1 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VKVO) *)
 - 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (VKVO nicht anwendbar)

- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) *)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
 - 10.1.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
- 10.1.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

*) Überprüfungspflichtiges Objekt

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.“

Artikel II: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.02.2014
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim